

Verfassung und Recht der Stadt Bremgarten

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **10 (1879)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gebiete sich wieder mit gutem Willen unterwerfen. Die feierliche Wiedereinsetzung Friedrichs in seine herzoglichen Rechte erfolgte am Pfingsttag, dem 15. Mai 1418 zu Konstanz.

Während die übrigen Besitzungen Friedrichs wieder an Oestreich fielen, verblieben somit die Eroberungen im Aargau den Eidgenossen, sowol die besondern Erwerbungen von Zürich, Bern und Luzern, wie die gemeinsamen Herrschaften. Über die Theilung erhob sich aber ein Anstand zwischen den Eidgenossen und Luzern, da dieses die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen für sich allein beanspruchte, da es sie auch ausschließlich erobert hatte. Nach vielen Verhandlungen auf den Tagen der Eidgenossen entschied am 28. Juli 1425 der Schiedspruch Berns, daß die fünf Orte an diesen Ämtern ebenfalls Antheil haben sollen; doch sollen die bis zum Jahre 1425 von Luzern eingezogenen Einkünfte diesem allein verbleiben.

Wenn auch Herzog Friedrich für sich und seine Erben auf sämtliche Ansprüche auf den Aargau verzichtet hatte, waren doch nicht alle Rechte Oestreichs erloschen. Dessen Bruder Herzog Ernst hatte die Rechte des Hauses Oestreich auf die vordern Lande feierlich verwahrt; mit Brief vom Samstag vor Agatha, dem 4. Februar 1418, hatte er auch Bremgarten angezeigt, daß er die Verkommnisse und Verhandlungen zwischen seinem Bruder und dem König nicht anerkenne, und die Stadt zur Treue gegen die alte Herrschaft aufgefordert. Zur Geltendmachung der vorbehaltenen Rechte kam er freilich nicht; erst sein Sohn, König Friedrich III., gründete auf dieselben seine erneuten Ansprüche, doch auch dieser ohne Erfolg. Der endgültige Verzicht Namens des ganzen Hauses Oestreich wurde erst ausgesprochen durch Herzog Sigmund in der ewigen Richtung vom 11. Juni 1476.

III.

Verfassung und Recht der Stadt Bremgarten.

Als Grundlage des öffentlichen und des privaten Rechtes der Stadt Bremgarten galt die Handveste, welche derselben von den Herzogen von Oestreich verliehen war. Wenn die älteste Aufzeichnung derselben auch erst auf das Jahr 1287 zurückgeht und nur eine Bestätigung durch die Herzoge Leopold und Friedrich, für sich und ihre Brüder, von 1309 vorhanden ist, kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß die Verleihung des Burgrechtes an Bremgarten und der Erlaß der Handveste früheren Datums ist. Jedenfalls reicht dieselbe in die Zeit zurück, als die Grafen von Habsburg noch nicht Herzoge von Oestreich waren, da als Herr der Stadt der Graf (comes) genannt

wird. Dieses Stadtrecht beruft sich ausdrücklich auf das Recht der Stadt Cöln; es gehört zur Familie der Zähringischen Stadtrechte in der Schweiz, welche unmittelbar auf den Stiftungsbrief der Stadt Freiburg im Breisgau vom Jahre 1120 zurückweisen. Somit ist es verschieden von den ebenfalls österreichischen Stadtrechten von Baden, Mellingen und Aarau, welche von dem Winterthurer Rechte abgeleitet sind.

Die Bestimmungen der Handveste sind ergänzt durch die Vorschriften des Stadtrodels, welcher ähnlich den Öffnungen der umliegenden Dörfer alljährlich zweimal, am Hilarien- und am Johannestage, den Bürgern geöffnet wurde.

Aus diesen beiden Rechtsquellen,¹ vervollständigt durch die in den noch erhaltenen Urkunden aus der Zeit des Mittelalters zerstreuten Notizen, ergibt sich folgendes Bild des städtischen Gemeinwesens während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts:

Die Bürger der Stadt stehen unter der ausschließlichen Gewalt des Stadtherrn; jede andere Herrschaft über dieselben ist ausgeschlossen und der Aufenthalt in der Stadt befreit von jeder Eigenschaft. Wenn ein Fremder einen Eingesessenen als sein eigen ansprechen will, wird dessen Klage nur dann vom Herrn zugelassen, falls jener dieselbe mit sieben Eideshelfern beweisen kann. Dieses Zeugniß ist um so schwerer zu erbringen, als gegen Bürger nur ihre Mitbürger als Zeugen zugelassen werden und Fremde vom Zeugniß ausgeschlossen sind. Wenn ein Angesprochener selbst zugibt, daß er einem Herrn zugehöre, mag ihn dieser wegziehen oder sitzen lassen nach seinem Belieben: im letztern Falle wird aber des Herrn Recht so abgeschwächt, daß er nach dem Tode seines Eigenmannes keine Ansprache mehr gegen dessen Wittwe hat.

Jeder Bürger war nach dem ältern Rechte gehalten, selbst in der Stadt zu wohnen und ein unverpfändetes Eigen im Werthe von mindestens einer Mark Silbers in derselben zu besitzen. Alle Bürger sind gleichen Standes, all ihr Gut ist den gleichen Abgaben unterworfen und von jeder Vogtsteuer (*jus advocatiae*) befreit. In scheinbarem Widerspruch mit dieser Bestimmung der Handveste steht allerdings der Bürgerbrief der Klosterfrauen von Gnadenthal vom Jahre 1302, in welchem Rath, Schultheiß und die Gemeinde den Frauen von Gnadenthal, der Meisterin und der Versammlung, als ihren Bürgerinnen versprechen, sie zu halten wie die Edelleute, die ihre Stadtbürger seien, d. h. sie haben nur dann Steuern, Wachen, Zoll, Ehrschatz, Zins von ihren Käufen und Kriegsdienst zu leisten, wenn auch die Edelleute dazu verpflichtet sind.² In diesem Ausnahmefall

¹ Die Handveste ist publicirt in den «Beiträgen zur Geschichte und Literatur» von Kurz und Weissenbach, 1846, der Stadtrodel in diesem Bande; vgl. die Anmerkungen zu demselben.

² Argovia I. 189.

liegt aber das Rechtsverhältniß eines sogen. Ausbürgers vor, ohne daß die Regel der Rechtsgleichheit für den in der Stadt selbst gesessenen aufgehoben wäre.

Zu den Leistungen des Bürgers an seinen Herrn gehört außer den genannten die Entrichtung des Hofstattzinses, der von jedem Hause zu bezahlen war. Zur Burg und zur Herrschaft des Stadtherrn gehörten in frühester Zeit nur die Einsassen der obern Stadt und der Verlängerung derselben bis zur Brücke. Dagegen standen die Besitzer der Häuser an der Reußgasse und deren Nähe als Gotteshausleute unter dem Kloster Hermetschwil und entrichteten diesem Hofstattzins, Fall und Ehrschatz. Erst später verwischten sich die öffentlich rechtlichen Beziehungen, sodaß auch die Häuser Hermetschwils zur Stadt gezählt und deren Besitzer als Bürger betrachtet wurden.

Die Aufnahme eines Dienstmannes oder eines eigenen Mannes des Herrn zum Bürger kann nur mit Zustimmung der ganzen Gemeinde erfolgen. Diese Einwilligung Aller wird erfordert, damit nicht etwa ein neu angenommener durch sein Zeugniß einen bereits Eingesessenen beschwere.

Die Annahme neuer Bürger bildete fortwährend einen Streitpunkt zwischen den Städten und den benachbarten Adelsgeschlechtern, da diese ihre Eigenleute nur ungern verloren, welche sich durch den Rechtsschutz der Stadt frei zu machen suchten. Diese Verhältnisse wurden um so verwickelter, als in der spätern Entwicklung des Stadtrechtes der wirkliche Wohnsitz in der Stadt nicht mehr als unbedingt erforderlich betrachtet wurde für den Besitz des Burgrechts und die Annahme der Ausburger begann, der außerhalb der Stadt wohnenden Verbürgrechteten. Eine Reihe solcher Anstände sind in den Erlassen des Herzogs Rudolf vom Februar 1359¹ behandelt. Diese verfügen, daß die Städte des Herzogs im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald bei dem althergebrachten Rechte geschützt werden sollen, freie Leute und Gotteshausleute ungehindert zu Bürgern anzunehmen, gleichviel unter wem und wo diese gesessen sind. Wenn aber ein Edelmann einen Bauern von einem Gotteshaus zu rechtem Mannlehen dem Leibe nach zu Lehen hat, ist dieser Mann nicht mehr als Gotteshausmann zu betrachten, sondern als ein Eigenmann des Edeln. Hat dagegen der Edle über einen solchen Gotteshausmann bloß das Vogteirecht, darf derselbe ungehindert als Bürger aufgenommen werden. Auch das Recht wird bestätigt, daß Eigenleute und Zugelaufene, wenn sie Jahr und Tag unangesprochen niedergelassen waren, zu Bürgern angenommen werden können. Wenn die Edelleute diese Rechte nicht anerkennen wollen, sind allfällige Klagen gegen dieselben an des Herzogs Landvögte und Pfleger in den obern Landen zu bringen und

¹ Vgl. Beilage No. II.

falls diese nicht den nöthigen Schutz gewähren, an dessen Base, die Königin Agnes von Ungarn, die im Kloster Königsfelden residirte. Dagegen sollen auch die Städte die Edelleute ungehindert bei ihren Rechten bleiben lassen.

Diese Rechtssätze wurden neuerdings bestätigt anlässlich eines Streites, in welchen die von Zofingen ihrer Ausburger wegen mit Wernher von Büttikon und andern Edelleuten verwickelt waren. Die Aufrechthaltung des Friedens wurde den österreichischen Hauptleuten in den vordern Landen, Graf Ymar von Straßburg, Wolfgang von Winden, Johann von Frauenfeld, Dietrich von Husen und Johann von Büttikon angelegentlich anempfohlen und die Entsendung eines besondern Hauptmanns in Aussicht gestellt.

Es mußte dem Herzog um so mehr daran gelegen sein, die Ruhe zwischen seinen Edeln und Städten im Aargau aufrecht zu erhalten, da ihm die Eidgenossen schon genug Unruhe bereiteten. Die Sache war ernsthaft geworden, da sich die Städte zur Behauptung ihrer angefochtenen Rechte gegenüber den Edelleuten zu besondern Berathungen und Besprechungen ohne Wissen und Rath der herzoglichen Vögte und Hauptleute vereinigt und den Schultheißen von Winterthur als besondere Abordnung an den Herzog zur Klageführung nach Wien gesandt hatten. Über dies eigenmächtige Vorgehen wurde den Städten unverblümt das Mißfallen des Herzogs ausgesprochen; dagegen stehe ihnen das Klagerecht bei der Königin offen, wenn die Vögte und Pfleger ihnen Unrecht thun. Dieser Vorbehalt war jedenfalls kein überflüssiger, da die Beamten des Herzogs, als Edelleute und nächste Verwandte der einen Partei, der andern kaum volle Gewähr für einen sichern Rechtsschutz bieten konnten. Der herzogliche Rath Johann von Büttikon und der mit Zofingen im Streite liegende Wernher von Büttikon gehörten dem gleichen Geschlechte an.

Noch weiter wurden die Rechte Bremgartens zur Bürgeraufnahme durch den Erlaß des Herzogs Leopold von 1375¹ ausgedehnt, indem der Stadt erlaubt wurde, alle Leute zu Bürgern aufzunehmen, welche immer sich von ihrem Herrn zu Handen der Herzoge an die Stadt kaufen; dieselben erwerben das Bürgerrecht, dürfen aber auf dem Lande sitzen bleiben, ohne daß ihnen ein Dienst oder eine Steuer auf dem Lande zugemuthet werden darf. Vielmehr sind diese Ausburger verpflichtet, als Gegenleistung für den Schutz der Stadt derselben Steuer und Mannschaftsdienst zu leisten und in derselben Recht zu nehmen. Auch die letztere Berechtigung der Stadt ist urkundlich wiederholt anerkannt.²

Der Gemeinde der Bürger sind Schultheiß und Rath vorgesetzt. In den ältesten Urkunden erscheint aber immer die Gemeinde selbst

¹ Vgl. Beilage No. III.

² Argovia VIII. 7.

als mithandelnd und Rechte erwerbend mitgenannt. Ihr ist die Wahl des Schultheißen und der Räte zugesichert und die Räte haben den Bürgern jährlich bei der Neubestätigung zu schwören. Da jedoch der Schultheiß auch der Stellvertreter des Herrn in der Stadt ist, steht letzterem das Recht der Bestätigung und Ratihabition der Wahl des Schultheißen und seines Stellvertreters, des Weibels, zu. Als Beamter des Herrn erscheint ferner der Meier, welcher dem Haus (das hus schlechthin genannt) vorsteht, die Einkünfte des Herrn, wie Hofstattzins u. s. w. bezieht und dagegen für die Lasten aufzukommen hat, welche dem Stadtherrn aufliegen (so laut dem Stadtrodel 6 Pfennige für den Wächter auf dem neuen Thurm, 1 Pfennig für den Förster im Wolener Wald u. s. w.)

Der Schultheiß sitzt dem Rath und Gericht vor. Zu dieser Würde wurden ursprünglich Edle berufen, Dienstmannen der Grafen und Herzoge. Der älteste uns bekannte Schultheiß ist Burkart von Baar, der schon 1242 beim Grafen Rudolf von Habsburg erscheint und in dessen Haus zu Bremgarten der Graf 1243 urkundet. Seine Wittwe Gertrud macht unter Mitwirkung ihres Sohnes Jacob, des Gatten der Ida, einer Tochter Heinrichs von Wolen, dem Kloster Muri Vergabungen. Wie nahe dieses Geschlecht von Baar dem Hause Habsburg stand, ergibt sich daraus, daß der Abfassung der Vergabungsurkunde 1279 die Söhne des Königs Rudolf, Albert und Hartmann als Besiegler und viele Ritter als Zeugen beiwohnen. Dem Burkard folgte als Schultheiß sein Bruder, Ritter Rudolf von Baar (1263). Der soeben genannte Jacob von Baar (de Barro) erscheint ebenfalls als Schultheiß (1288), derselbe ist Inhaber verschiedener habsburgisch-österreichischer Pfandschaften. Das Geschlecht war also eben so begütert wie angesehen. Rudolfs Nachkommen Rudolf und Arnold lagen mit dem Kloster Muri um Güter zu Aristau im Streit, welcher 1304 durch die Schiedsrichter Hermann von Reußegg, Ulrich von Reinach und Heinrich den Vogt von Baden nicht endgültig erledigt wurde, sondern erst 1308 ein Ende fand, als Rudolf zu St. Gallen und Arnold zu Seckingen sich aufhielt. Arnold verkauft 1311 seinen Antheil an einem Gute zu Lutingen an das Kloster Muri und erscheint nochmals 1317 im Gefolge Herzogs Leopold zu Baden.

Wir treffen sodann als Schultheißen 1310 und 1311 Ulrich von Seengen, 1324 Konrad von Geltwil und 1332 Walther Arrech. Auch dieser ist ritterlichen Geschlechtes, da sein minderjähriger Sohn Johannes 1354 durch Johann den Meier von Knonau als Vogt vertreten wird. Da die Vögte immer aus der nächsten Freundschaft genommen wurden und Ungenossenehe verboten war, müssen die Arrech den Edeln von Knonau ebenbürtig gewesen sein.

1347—1372 amtet Johannes von Eichiberg, der eine Agnes von Maschwanden, eine Tochter Rudolfs zur Frau hat; einer seiner Vorfahren, O. de Eichiberc, wird schon 1279 als Zeuge bei den Grafen

von Habsburg genannt, er wohnte dem großen Tage zu Zofingen am 25./27. Januar 1361 bei, als Herzog Rudolf in glänzender Versammlung alle österreichischen Lehen der vordern Lande in Anwesenheit des Herzogs von Baiern, der Grafen von Tyrol und Württemberg und des gesammten österreichischen Adels neu vergab; sein Name ist im Lehenbuch mit den Lehen aufgeführt. Ihm folgte als Schultheiß sein Sohn Ulrich 1374 bis 1398. Doch war dessen Amtsdauer keine ununterbrochene, da 1383 und 1386 Wernher Schenk, der mit Herzog Leopold in der Schlacht bei Sempach fiel, genannt wird. Wernher Schenk war 1372 noch Vogt zu Maschwanden und erscheint als solcher als Zeuge in Bremgarten beim Schultheißen Johannes von Eichiberg.

Erst am Schlusse des 14. Jahrhunderts tritt ein bürgerlicher Schultheiß auf, Pentelly Brunner, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1403 durch Johann von Mereswand ersetzt wird. 1406 erscheint zum ersten Mal Rudolf Landammann, der mit einigen Unterbrechungen bis 1423 functionirt. 1409, 1410 und 1411 lösen ihn nämlich der genannte Pentelly Brunner und 1414 und 1415 Ymar von Seengen ab, ferner 1417 und 1419 Ulrich Wassermann. Von da an nimmt der rasche Wechsel immer zu: 1426 und 1427 Hans Reig, 1429 Junker Hartmann von Hüenberg, dessen Vater Gottfried mit Zustimmung der Söhne Hartmann, Heinrich und Hänslin 1370 die Burg und Vorburg St. Andreas am Zugersee mit andern Rehtungen, worunter auch Lehen der Herren von Schwarzenberg, an die Herzoge Albrecht und Leopold von Oestreich verkauft hatte und nach Bremgarten gezogen war, wo sie den Empfang der Kaufsumme von 1266 Gulden quittirten; 1432 Ulrich Gugerli, 1436 Walther Megger, 1438 Heinrich Schodoler, und (in der zweiten Hälfte des Jahres) Walter Rotter, 1452 Rudolf Schodoler u. s. w.

Aus diesen urkundlichen Daten folgt, daß schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Übung fallen gelassen wurde, den Schultheißen auf Lebenszeit amten zu lassen. Es hängt dieses Abweichen von der hergebrachten Gewohnheit mit einer Vermehrung der Macht des Rathes zusammen. Wenn uns auch genauere Nachrichten über die Entwicklung der innern Geschichte Bremgartens fehlen, ist doch als sicher anzunehmen, daß derselben eine Umbildung der Verfassung so wenig fremd war, als den Nachbarstädten. Das einzig zu Gebot stehende schriftliche Zeugniß ist freilich dürftig genug; es ist der von späterer Hand durch die Bestimmung des Stadtrodels gezogene Strich, wornach alljährlich bei der Aenderung von Schultheiß und Rath die Eide und Gelübde zu offen waren, welche der Schultheiß und zwei der besten des Rathes zu Handen der Stadt halten und leisten mußten. Der Wegfall der Eidesleistung bedeutet eine Vermehrung der Macht des Rathes gegenüber der Gemeinde; im Besitze dieser mächtigen Stellung der Bürgerschaft gegenüber versuchte der Rath auch einen allzugroßen Einfluß des Schultheißen dadurch zu schwächen, daß dessen Amts-

dauer auf eine kürzere Frist auch thatsächlich beschränkt wurde. Rechtlich war immer eine Aenderung von einem Jahresgericht zum andern vorgeschrieben.

Eine Ausnahme von dieser Entwicklung bildete die Amtsthätigkeit des Rudolf Landammann, der als begüterter und geschäftskundiger Mann großen Einfluß in der Stadt besaß und im Kreise des österreichischen Adels beliebt war. Er besaß die Höfe Bibellos und Ittenhard bei Bremgarten als Lehen des Geschlechtes von Seengen; Oberlehensherr war der Ritter Heinrich Geßler, der österreichische Landvogt, in dessen Namen er 1403 auch Amtmann des Amtes Hermetschwil war; 1416 kaufte er noch den beim Ittenhard gelegenen Hof Hiltiswil vom Kloster Hermetschwil; 1417 erscheint er sodann als Hofmeister der Äbtissin von Königsfelden.

Auch die Rätthe wurden jährlich erneuert und zwar stand deren Ernennung früher der Gemeinde zu, während sie sich nach und nach zur Bestätigung und Selbstergänzung durch die Rätthe selbst umbildeten. Ihre Zahl war zwölf, mit Inbegriff des Schultheißen; von denselben waren aber nur je sechs in Function, die neuen genannt, während die stillstehenden die alten hießen. Der Wechsel in der Function tritt je von Halbjahr zu Halbjahr ein, an den beiden Dingtagen am Hilariustag, den 20. Januar, und Johannestag zu Sungichten, den 24. Juni. Die Ausscheidung zwischen alten und neuen Rätthen ist dem Namen nach erst von 1403 an ausdrücklich bezeichnet; daß dieselbe schon früher bestand, zeigt eine genaue Vergleichung der Urkunden, in welchen die functionirenden sechs Rätthe jeweilen als „des rates“ benannt werden, während die stillestehenden als Zeugen im Gericht mitaufgeführt sind. Da auch der Wechsel der Schultheißen oft auf die zweite Hälfte des Jahres eintrat, ist erklärt, warum hie und da zwei verschiedene Namen im gleichen Jahre erscheinen; der Dingtag ist als Grenze entscheidend.

Im Rathe sitzen ritterbürtige und bürgerliche Geschlechter vermischt beisammen, in den ersten uns erhaltenen Urkunden aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, wie später. Im Jahr 1324 erscheinen unter dem Schultheißen Konrad von Geltwil: Berchtold von Seengen, Heinrich (von) Ringgenberg neben Heinrich (dem) Meier, Ulrich Müller, Ulrich Schlüsseli und Rudolf Widmer; 1372 unter dem Schultheißen Johann von Eichiberg: Ritter Heinrich von Seengen und Johann von Maschwanden, neben Heinrich Sager, dem Besitzer der beiden Mühlen und der Säge, Heinrich Landammann, dem Vater des oben genannten Schultheißen, Jacob Salzmann und Niclaus Hügglinger; 1403 unter dem Schultheißen Pentelly Brunner: Uly von Wile, Welti von Hedingen und Heinrich (von) Hilfikon, neben Rudolf Bullinger, Ulmann Wassermann, Wernher Büelisacker und Rudi Weber; 1407 unter dem Schultheißen Rudolf Landammann: Pentelly Brunner, alt Schultheiß, Heinrich Hilfiker, Ulrich von Wile, Ulrich Wassermann, Hans Schreiber,

Heinrich Zoller, Cunratt Eichiberg, Jenni von Mure, Jacob Heingartter und Jenni Elpmann (anderswo Helman); 1423 unter dem gleichen Schultheiß: Ulrich von Wile, Arnold Megger, Heinrich Zoller, Hensly Reig, Heini Schodeller, Hans Merkly, Hensli Houptikon, Uly Gugerli, Hensli Schenk und Heinrich Köchly; endlich 1429 unter dem Schultheißen Junker Hartmann von Hünenberg: Heinrich Scherer, Nicolaus Landammann, Johannes Höptikon, Heinrich Schodoler, Johann Andres, Rudolf Haberkorn, Rudolf von Wile, Rudolf Meienberg, Johann Krumpürin, Heinrich Köchlin und Rüdin Forster.

Eine natürliche Folge der politischen Entwicklung war, daß die edeln Geschlechter immer mehr zurücktraten. In Folge des Zurückdrängens der östreichischen Herrschaft verminderte sich ihr Einfluß und zufolge der damit verbundenen Kriegszüge ihr Personalbestand und ihr Vermögen. Nachdem ihre letzte Erhebung während des alten Zürcher Krieges mißglückt war, wanderten die meisten aus, die übrig gebliebenen verschwanden aus der Zahl der Rathsgesellen.

Die Vergleichung der angeführten und anderer den Urkunden entnommenen Rathsverzeichnisse zeigt, daß auch die Räte in der Regel lebenslänglich im Amte blieben, wenn schon formell die jährliche Aenderung vorgeschrieben war. Eine Uebergehung bei der Wahl fand nicht statt, nur eine Entsetzung bei außerordentlichen Vorfällen, wenn ein Mitglied des Rathes seiner Ämter und Würden entkleidet wurde, wie einzelne Rathsglieder wegen ihrer Theilnahme für Oestreich durch die Eidgenossen zur Zeit des alten Zürcher Krieges.

Bis 1447 lautet die officiële Titulatur: Schultheiß, Räte alte und neue und die geschworne Gemeinde; erst 1452 ist dieselbe verändert in: Schultheiß, Räte und die ganze Gemeinde. In letzter Fassung sind nun nicht die alten und neuen Räte gemeint, sondern der kleine Rath, und der große Rath der Vierziger. Doch darf aus der Aenderung der Titulatur nicht eine Aenderung der Verfassung gefolgert werden, da im Capitulationsbriefe der Eidgenossen 1450 die Vierziger als eine auf altem Herkommen beruhende Einrichtung erwähnt werden. Wie Baden, urkundlich nachgewiesen, in der Mitte des 14. Jahrhunderts schon 12 Räte und neben denselben die Vierziger hatte, bestand die gleiche Einrichtung ohne Zweifel zu gleicher Zeit auch schon in Bremgarten. Die Gemeinde heißt die geschworne, weil sie dem Stadtherrn und später dem Rath den Huldigungseid zu leisten hat.

Während die politischen Rechte der Gemeinde durch die Ausdehnung der Befugnisse der Räte und Vierziger immer mehr beschränkt wurden, verblieb ihr das Recht, den Pfarrer oder Leutpriester zu wählen; allerdings war auch hier dem Grafen das Bestätigungsrecht vorbehalten, doch war seine Befugniß an den gemeinsamen Consens der Bürger gebunden. Auch der Leutpriester war bei der Ernennung des Sigristen an die Zustimmung der Gemeinde verwiesen.

Wenn aber auch die Präsentation des Leutpriesters der Bürgerschaft vorbehalten war, stand immerhin das Patronatsrecht mit Kirchensatz der Herrschaft zu. Noch im Jahr 1385 wies Herzog Leopold den Kirchherrn Hemmann von Küngstein und den Leutpriester Hans Sund an, das Kloster Muri ungehindert die zwei Speicher benutzen zu lassen, welche es im Einverständniß mit dem früheren Leutpriester Pern von Merischwanden auf der Kirche Baumgarten errichtet hatte. Ebenso sicherte 1406 der jüngere Leopold dem Konrad Brunner von Muri die Lehenschaft der Kirche auf den Fall der nächsten Erledigung zu. Erst im Jahre 1420 wurde die Pfarrkirche mit allen ihren Rechten durch Anna von Braunschweig, die Gemahlin und Vollmachtträgerin des Herzogs Friedrich von Oestreich, dem Spital zu Bremgarten abgetreten, unter der Verpflichtung, jährlich acht Tage nach Johannes zu Sun- gichten-Tag ein gesungenes Amt mit vorausgehender Vigilie zum An- denken der Herr von Oestreich und Braunschweig zu halten. Nach Sage des Jahrzeitbuches erhalten für diese Leistung der Leutpriester, der Helfer und die verpfändeten Caplane sowie der Schulmeister, der die Chorknaben leitet, ein Mahl und jeder drei Schilling; wenn einer bei der Feier fehlt, fällt sein Betreffniß dem Spital zu; der kirchlichen Feier hat auch der Schultheiß mit zwei Räten beizuwohnen und diese sind dafür zum Mahl ebenfalls eingeladen. Bei der Beurkundung dieser Schenkung im Juni 1420 waren als Zeugen die Ritter Johann von Balm, von Thierstein und Hermann Geßler anwesend. Das Jahr- zeitbuch fügt bei, daß die Schenkung diesem Geßler zu verdanken sei, weshalb sein und seines Vaters Heinrich, sowie ihrer Vorfahren und Nachkommen Andenken bei der Jahrzeit mitgefeiert werde.¹ Diese Abtretung war jedoch dadurch vorbereitet worden, daß Herzog Friedrich den Kirchensatz und Pfarrhof 1411 dem Rudolf Goldschmied, Münz- meister zu Schaffhausen, um 500 Gulden verpfändet hatte und Brem- garten sodann mit des Herzogs Einwilligung das Pfand löste.

Zur Zeit der Abtretung war in der Pfarrkirche neben dem Haupt- altar erst eine einzige Nebenpfründe gestiftet, die Spitalpfrund zu Ehren Gottes und Mariae, welche im März 1379 von Schultheiß und Rath dem Bischof Heinrich von Konstanz mit Einwilligung des Her- zogs Leopold von Oestreich als Patronatsherrn und des Kirchherrn Johannes von Küngstein präsentirt wurde. Alle andern Pfrundstiftungen fallen in eine spätere Zeit.

Nach der Abtretung verliehen Schultheiß und Rath die Pfründe Namens des Spitals; die Pfrundbriefe wurden in das Rathsbuch ein- getragen. Laut denselben hat der Leutpriester zu schwören, daß er die Pfründe persönlich versehen und keine andere daneben übernehmen werde; er hat einen Helfer zu halten, der ebenfalls keine andere

¹ Vgl. Beilage No. X; Rochholz, Tell und Geßler 371/72; Die Aargauer Geßler, 133 und 158, und Kopp, Geschichtsblätter, I. 244.

Pfründe besitzen darf; ohne Wissen und Willen des Rathes darf er keinen Statthalter anstellen; alle Ansprüche gegen Bürger, Beiwohner und solche, welche diese zu vertreten haben, hat er vor dem weltlichen Stab und Gericht in Bremgarten geltend zu machen und darf die von Bremgarten nicht weiters ansuchen; er hat den Schulmeister zu besolden mit 10 Schilling an jeder Fronfasten, 5 Sch. am Allerseelestage und von jeder Petition 1 Schilling oder je nachdem die Spende ausfällt; dem Siegrist muß er jährlich zwei Mütt Kernen verabfolgen; dafür bezieht er aber alle Nutzen, Zinsen und Gülten der Pfründe mit Ausnahme des Zehntens in der Auw, welcher dem Spital vorbehalten wird. Für seine Verpflichtungen hat der Leutpriester dem Rathe zwei Bürgen aus der Bürgerschaft zu stellen, die erforderlichen Falls persönliche Giselchaft zu leisten haben, durch Einliegen in einem offenen Wirthshaus in Bremgarten.

Die Gemeinde behandelte die ihrer Competenz verbliebenen Geschäfte in den Versammlungen aller Bürger, deren zwei jährlich regelmäßig stattfanden; es waren dieses die althergebrachten Dingtage am Hilarien- und Johannistag. In diesen saß der Schultheiß mit dem gesammten Rath zu Gericht und ließ durch einen Fürsprecher das Gericht bannen. In diesem Ding wurde der Stadtrodel geoffnet und jeder Bürger war bei drei Schilling Buße zur Erscheinung verpflichtet. Diese Verhandlung ist ganz übereinstimmend mit denjenigen der Dorfgengenossenschaften. Das Recht der Stadt ist eben kein fremdartiges, durch Verleihung von außen her hereingetragenes; es ist dem allgemeinen Volksrechte entsprungen und nur insofern modificirt, als einerseits der militärische Charakter und anderseits der Markt- und Handelsverkehr der Stadt Aenderungen nothwendig machten.

Zu Gericht saß der Schultheiß als Stellvertreter des Stadtherrn, nicht zu eigenem Recht, sowol in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Ansprachen um Geldschuld wie über Diebstahl und Frevel. Diese Beziehung war in früherer Zeit so selbstverständlich, daß in den Urkunden jede Erwähnung derselben fehlt. Erst im 15. Jahrhundert wird das Abhängigkeitsverhältniß ausdrücklich betont, als sich das Bestreben geltend machte, die Gerichtsbarkeit nicht sowol vom Herrn der Stadt herzuleiten als vom Könige als dem obersten Richter des ganzen Reiches. Das Streben nach größerer Unabhängigkeit der Stadt vom Landesherrn lehnte sich an die Gerichtsbarkeit an und namentlich finden wir das Verlangen, von jeder Verpflichtung befreit zu sein, fremde Hof- oder Landesgerichte als obere Instanz über sich anerkennen zu müssen. Die Befreiung von fremden Gerichten war den österreichischen Städten in den vordern Landen allerdings schon durch die Herzoge zugesichert und 1359 neu bestätigt worden anläßlich der Ansprache des Rudolf von Schönau, genannt Hürus, gegen die Schultheißin zu Waldshut.

Im October 1379 erlangte die Stadt aber auch von König

Wenzeslaus das Privilegium, von allen fremden Gerichten, Hofgerichten und andern, befreit zu sein.¹ Die Habsucht der Privilegien spendenden böhmischen Könige kam den Wünschen der Städte bereitwillig entgegen, indem sie sich die Freiheitsbriefe anständig bezahlen ließ. Während der Schultheiß 1412 im Namen und an Statt der Herzoge von Oestreich zu Gericht sitzt, nennt er sich 1410, 1417 und 1422 Stellvertreter des römischen Königs Sigmund, 1436 und 1439 des römischen Königs Albrecht. Erwähnenswerth ist, daß 1438, also lange nach der Eroberung Bremgartens durch die Eidgenossen, der Schultheiß im Namen Albrechts des römischen Königs und der Herzoge von Oestreich amtet, ein Beweis, wie nachhaltig die Erinnerung an die beliebte alte Herrschaft blieb.

Im Gericht läßt sich der Schultheiß bei minder wichtigen Fällen durch seinen Weibel vertreten; als solchen finden wir genannt: 1403 Ulrich Steger, 1412 Hartmann Furter, 1426 Hans Stöcklin, 1456 Hans Obslager. Unter den Zeugen bei den gerichtlichen Verhandlungen werden die Fürsprecher, die Beisitzer, welche das Recht zu offen haben, erst vom Jahre 1436 an ausdrücklich bezeichnet; vorher sind sie in den überhaupt aufgeführten Zeugen inbegriffen.

Das Gericht wurde bald an freier Reichsstraße abgehalten, bald in der großen Rathstube (der stuba magna); diese, auch Richtlaube genannt, war früher an der Marktgasse gelegen über der heute sogenannten Metzg, in dem Anbau an den Gasthof zum Hirschen über dem Brunnen; später wurde sie in das Kaufhaus verlegt (jetzige Post), gegenüber dem Spitalthurm.

Bis zum Jahr 1434, in welchem Kaiser Sigmund der Stadt den Blutbann verlieh,² war letzterer dem Herrn der Stadt, dem Grafen vorbehalten, der jedoch das Blutgericht durch seinen Stellvertreter abhalten ließ. Die Gerichtsstätten sind im Stadtrodel speciell bezeichnet; es sind drei Punkte an der Grenze des Stadtbannes: beim Hof Bibellos, auf dem Krähenbühl und auf dem Galgenrein jenseits der Reuß oberhalb der obern Ebene.

Nachdem wir den Organismus des Gemeinwesens kennen gelernt, soweit er aus den vorhandenen Urkunden erkennbar, gehen wir zur Aufzählung der materiellen Rechtsätze über, bezüglich welcher uns eine Kunde geblieben ist.³

In der alten Handveste sind die Vorschriften über die Wahrung des Friedens und die Bestrafung des Friedbruches am ausführlichsten behandelt. Wenn ein Bürger den andern innerhalb der Stadt im Zorn verwundet und durch zwei taugliche Zeugen überwiesen wird, hat er

¹ Vgl. Beilagen No. II und No. IV. Einen ähnlichen Privilegienbrief erhielt 1379 auch Baden.

² Vgl. Beilage No. XII.

³ Vgl. die Bestimmungen des Freiburger und Colmarer Stadtrechtes. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, I. 650 u. ff.

dem Verletzten 5 ℥ zu büßen und allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Verwundung entstanden ist; außerdem wird ihm die Hand abgehauen, mit welcher er sich am Mitbürger vergriffen hat. (Diese körperliche Strafe ist später in eine Buße von weitem 5 ℥ umgewandelt worden, welche dem Herrn der Stadt zu entrichten ist.) Stirbt der Verwundete an der Verletzung, wird dem Übelthäter der Kopf abgeschlagen. Wenn aber der Angriff in der Nacht oder in einer Taverne stattfindet (letzteres bei Tag oder Nacht, da die Trunkenheit der Nacht gleich geachtet wird), wird die Verwundung nicht bestraft, sondern dem gerechten Zweikampf gleichgestellt. Der Angeklagte, welcher die That läugnet und das gegen ihn abgelegte Zeugniß bestreitet, kann den Zweikampf mit dem Kläger oder den Zeugen anrufen. Wenn der Todtschläger flieht, wird dessen Haus von Grund aus zerstört und darf innerhalb eines ganzen Jahres nicht wieder aufgebaut werden. Nach Jahresfrist sind dessen Erben zum Aufbau berechtigt, nachdem sie dem Herrn 60 Schilling als Genugthuung bezahlt haben. Wird jedoch der Schuldige später selbst in der Stadt betroffen, befreit ihn das von seinen Erben bezahlte Sühngeld nicht, sondern er erleidet doch die festgesetzte Strafe. Von jeder Strafe wegen Todtschlag oder Verwundung ist nur befreit, wer einen Einbruch in sein eigenes Haus abwehrt und sein Hausrecht schützt.

Wenn ein Bürger den andern in der Stadt selbst beraubt oder verwundet oder verwegen in dessen Haus einbricht oder ihn irgendwo gefangen hält oder fangen läßt, verliert er die Gnade des Herrn. Wer diese Gnade verloren hat, genießt nur noch sechs Wochen lang den Frieden für Leib und Gut innerhalb und außerhalb der Stadt. Während dieser Frist kann er beliebig über seine Sachen verfügen, mit Ausnahme des Hauses in der Stadt, welches er weder verpfänden noch verkaufen darf. Wenn er bis zum Ablauf der Frist nicht die Verzeihung des Herrn durch gerechte Sühne gewinnen kann, ist dem letztern all sein Gut verfallen, das Haus und anderes, das er innerhalb der Stadt besitzt; als Friedloser ist er auch persönlich jeden Rechtsschutzes baar, dem Freunde verboten und dem Feinde erlaubt. Eine Verlängerung der Frist zur Wiedererlangung der Gnade des Herrn wird nur dann bewilligt, wenn dieser einen Zug über die Berge unternommen hat, also bei einem Römer- oder Kreuzzug betheilig ist; dann dauert die Frist bis zur Rückkehr des Herrn.

Wenn zwei Bürger sich gegenseitig verwunden, wird nur der gebüßt, welcher den Streit angefangen hat und dessen überwiesen ist. Falls zwei Bürger die Stadt in Frieden verlassen und erst draußen in Streit gerathen, hat der Urheber nur drei Schilling zu bezahlen. Verlassen dieselben die Stadt in feindlicher Absicht, um sich draußen zu schlagen, werden sie bestraft, wie wenn der Vorfall innerhalb der Mauern stattgefunden hätte. Gleich wird es gehalten, wenn zwei befreundet die Stadt verlassen, draußen zwiespältig werden, aber die

Sache nicht sofort ausfechten, sondern erst später aneinander gerathen. Wenn Jemand zufällig zu einem Auflauf kommt und mitkämpft, wird er nicht gestraft; wol aber verliert er die Gnade des Herrn, wenn er zuvor nach Hause gelaufen ist, um Waffen zu holen. Es wird somit immer die rasche unüberlegte Gewaltthat weniger bestraft als die vorbedachte widerrechtliche Handlung.

Auch Fremde genießen in der Stadt Rechtsschutz gegen Gewalt, doch beträgt die Buße nur 60 Schilling. Auch ist der Fremde nicht berechtigt, einen Bürger ohne dessen freien Willen zum Zweikampf zu fordern. Ist ein Bürger von einem in der Stadt anwesenden Fremden verwundet oder in die Flucht geschlagen worden und macht er dem Schultheißen hievon Anzeige, läßt dieser den Fremden verwarnen; nach erfolgloser Warnung darf der Bürger den Fremden ungestraft angreifen, wie er will.

Eine Verpflichtung zu gerichtlicher Klageführung wegen Friedbruches besteht nicht; weder der Herr der Stadt noch der Schultheiß sollen um solche Fälle mahnen; wenn aber die Klage einmal angehoben ist, sind nachherige geheime Abmachungen verboten. Untersagt ist die Einklagung eines Mitbürgers vor fremdem Gericht; was zu Folge solcher Belangung etwa gewonnen wird, muß dem Beklagten zurückgestellt und zudem dem Schultheißen eine Buße von drei Schilling bezahlt werden.

Auch in der Stadt darf keiner den andern gefangen nehmen lassen ohne vorheriges Urtheil, weder ein Bürger noch der Schultheiß selbst, es sei denn wegen Diebstahl oder Falschmünzerei, die auf offener That ertappt worden; sonst verliert der Thäter die Gnade des Herrn.

Als Gegenleistung für den erhöhten Rechtsschutz, welchen die Stadt dem Bürger gewährt, hat er dem Herrn Dienst zu leisten. Dieses Mannschaftsrecht ist ein doppeltes. Einmal muß der Bürger mit dem Herrn reisen, jedoch nicht weiter als eine Tagreise, sodaß er in der folgenden Nacht wieder zu Hause sein kann, gleich den dem Grafen dienstpflchtigen Dorfgenossen. Wenn auf einem solchen Zuge in des Herrn Dienst einer den andern verletzt, wird er gleich bestraft, wie wenn er es in der Stadt gethan hätte. Unterläßt ein Bürger, dem Aufgebot Folge zu leisten, wird dessen Haus von Grund aus zerstört, falls er nicht einen gesetzlichen Grund für sein Wegbleiben nachzuweisen vermag. Der Bürger ist aber auch zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet, und im Stadtrodel sind die Wachen sorgfältig bezeichnet, welche zur Hut der Stadt geordnet sind, sowohl die Häuser, welche bewacht werden müssen, wie die Wege und Stege, welche stets ungehemmt und frei deren Verbindung untereinander sichern.

Die Bedeutung der Stadt ist aber nicht nur auf deren kriegerischen Schutz gegründet, auch als Mittelpunkt für Handel und Wandel, als Marktplatz, genießt sie bedeutsame Privilegien. Der Markt geht durch die ganze Stadt von einem Thor zum andern; namentlich die

Hauptstraße, die Marktgasse, ist für denselben immer frei zu halten. Dagegen war es früher den Bürgern verboten, eigene Verkaufsladen, Bänke, vor ihren Häusern zu halten; dieses Recht war dem Meier des Herrn und der Richtlaube vorbehalten und die Einkünfte dieser Bänke fielen an den Herrn. Erst im Jahre 1381 wurden diese Einkünfte von etlichen Kaufhäusern und Schalen von Herzog Leopold der Stadt verliehen¹ und fiel in der Folge das Verbot, eigene Bänke zu halten, für die einzelnen Bürger weg.

Damit der Markt in der Stadt nicht geschmälert und durch Vorkauf geschädigt werde, ist den jenseits der Reußbrücke Angewesenen verboten, auf der Straße Kaufmannswaaren zu kaufen, die nach der Stadt gebracht werden. Kauf und Verkauf darf nur innerhalb der Thore der Stadt, auf dem rechten Markt, stattfinden. Einzig der Bäcker jenseits der Reuß darf daselbst selbstgebackenes Brod feilhalten und der Schmied selbstbearbeitetes Eisen.

Alle Erzeugnisse der umliegenden Landschaft mußten in der Stadt verkauft werden, nur hier fand sich Wage, Maß und Gewicht, die zum Handel erforderlich waren, für Getreide, Heu und Wein. Auch die Fische, welche in der Umgebung der Stadt in der Reuß, Bünz, Jonen und Reppisch gefangen wurden, durften nur auf dem Markt der Stadt feil geboten werden.

Zu Gunsten des Marktes sind die Zollansätze bestimmt, da für die Einfuhr und für die Ausfuhr der auf dem Markte gehandelten Waaren billigere Taxen festgesetzt waren. Dagegen waren zu Folge des Marktes die Zolleinkünfte auch so erheblich, daß dem Zoller die Unterhaltung aller Brücken und Stege über die Graben der Stadt überbunden werden konnte und doch eine so bedeutende Einnahme blieb, daß der Zoll zu Bremgarten in den Pfandbriefen der Herzoge von Oestreich, vor und nach der Verleihung desselben an die Stadt im Jahre 1287, eine große Rolle spielt. Wenn der Inhaber des Zolles die Brücken nicht gehörig unterhält und ein Stück Vieh darunter Schaden leidet, hat er den Schaden zu ersetzen. Ihm lag auch die Verpflichtung ob, unter der Aufsicht des Rathes alle Viertel und andern Maße zu eichen. Wer Maß und Gewicht braucht, das größer oder kleiner ist, als das vom Rath geeichte, wird als Dieb bestraft. Für die Hohlmaße war ein besonderer Sinner angestellt, dessen Gebühren der Stadtrodel festsetzt.

Die öffentliche Wage (Fronwage) steht den Bürgern unentgeltlich zur Verfügung, während der Fremde Waglohn bezahlen muß. Die Fremden sind auch bei Kauf und Verkauf an die öffentliche Wage gewiesen, während dem Bürger freisteht, für sich und seine Mitbürger eine eigene Wage zu halten. Wenn ein Bürger einem

¹ Vgl. Beilage No. V. Baden erhielt das Recht, Markthäuser zu errichten 1353 von Herzog Albrecht.

Fremden mit eigener Wage wiegt, verliert er die Gnade des Herrn, dessen Einkünfte er böswillig schmälert.

Der Viehhandel erleidet eine Beschränkung vierzehn Nächte vor und nach Martini. Da um diese Zeit die Bürger ihre Einkäufe für den Wintervorrath machen, darf der Metzger kein Vieh zum Wiederverkauf erwerben, sondern nur soviel kaufen, als er selbst in seiner Metzger verschneidet; sonst bricht er das Stadtrecht. Später wird diese Bestimmung dahin gemildert, daß der Metzger die Ankäufe machen darf, aber vom Wiederverkauf nicht mehr lösen darf als eine Maß Wein über den Ankaufspreis hinaus. Fordert er mehr, muß er die gesetzte Einung bezahlen und der benachtheiligte Bürger darf ihm das verkaufte Rind oder Schwein ungestraft wegnehmen.

Wer Wein und Brod feil hat, muß nicht bloß gegen baar Jedem Kauf geben, sondern auch gegen Pfänder, die um einen Drittheil mehr werth sind, als die verkaufte Waare. Wenn der Wirth oder Bäcker die Pfandnahme verweigert, hat er dem Ansprecher 3 Œ Buße zu bezahlen, dem Herrn ebensoviel und der Bürgerschaft die Einung. Auch mag der Ansprecher das Pfand auf das Faß oder auf den Laden legen und selbst Wein oder Brod nehmen, ohne daß ihn der Feilbietende daran hindern darf. Werden die für Wein oder Brod gebotenen Pfänder nicht inner acht Tagen gelöst, ist der Pfandnehmer berechtigt, dieselben ohne gerichtlichen Spruch zu veräußern, wie es ihm beliebt.¹

Wie wichtig die mit dem Markt verbundenen Privilegien für die Stadt waren, beweist deren Klage beim Herzog Friedrich von Oestreich im Frühjahr 1411. Nachdem dieser 1409 durch Vertrag mit seinen zwei Brüdern und einem Neffen ausschließlicher Herr der vordern Lande geworden, entschloß er sich 1411 zu einer Reise in dieselben und traf Mitte Juni in Baden ein, um dort allfällige Beschwerden gegen seine Hauptleute und namentlich gegen seine unruhigen Nachbarn, die Eidgenossen, zu vernehmen. Auf diesem Tage brachten die von Bremgarten an, wie vor Zeiten ehrbare gute Märkte in ihrer Stadt gewesen seien, wobei sie sich gut gestellt und auch um so besser der Herrschaft mit Reisen und Anderm haben dienen können; seit dem Landkrieg zwischen Oestreich und den Eidgenossen kommen aber die Händler, die Korn und andere Sachen aufkaufen und fortführen, nicht mehr auf den Markt zu Bremgarten, sondern die Landleute, die ihre Aecker und Matten bebauen sollten, führen mit ihren Knechten ihre Erzeugnisse selbst aus dem Lande weg und bringen sie nicht mehr auf der Stadt Markt. Zudem halten die Bauern in jedem Dorf eigenen Markt um Korn, Eisen, Salz und andere Sachen;

¹ Diese Bestimmung des Stadtrechtes ist auch in den Dorfrodol von Wolen von 1406 aufgenommen worden; eine ähnliche findet sich in der Dorffoffnung von Würenlos. Arg. IV. 314/315, und I. 169.

sie fordern zu diesem Zweck Maß und Gewicht aus den Städten auf das Land hinaus und wenn man es ihnen verweigere, erdenken sie unter sich andere Auswege, um dennoch kaufen und verkaufen und theilen zu können. Durch diese Mißbräuche werden die Märkte in den Städten niedergelegt und schwer geschädigt, weshalb der Herzog um Abhülfe ersucht werde.¹ Wenn auch während der Fortdauer der Fehden schwerlich geholfen werden konnte, wurden doch unzweifelhaft in der friedlicheren Zeit die alten Marktprivilegien wieder hergestellt.

Für die Entscheidung der civilrechtlichen Streitigkeiten war der Grundsatz in die Handveste aufgenommen, daß dieselben nach Gewohnheits- und Gesetzesrecht der Kaufleute und zwar speciell nach Kölnischem Recht zu erledigen seien. Bremgarten war somit durch diese Rechtsregel mit den rheinischen Handelsstädten in nähere Verbindung gebracht und es konnte die Geltung eines einheitlichen Rechtes für die Geschäftsbeziehungen nur von Vortheil sein. Daß noch nähere Einigung durch Bündnisse für Bremgarten nicht möglich war, erklärt sich aus dem politischen Grunde, daß die Herrschaft allen Separatbündnissen ihrer eigenen Städte sowohl unter sich wie mit fremden feindlich gesinnt war, da sie in denselben eine der Landeshoheit entgegengesetzte Tendenz erblicken mußte.

Weil das Stadtrecht auf das allgemein geltende subsidiäre Recht der Zähringer Städte verwies, faßte es sich um so kürzer bei den Rechtsverhältnissen, welche doch noch ausdrücklich Erwähnung fanden.

Das Alter der Rechtsfähigkeit ist auf zwölf Jahre bestimmt in Übereinstimmung mit dem Schwabenspiegel. Unter zwölf Jahren darf einer nicht Zeugniß reden, er kann durch seine Handlungen weder sich noch andern schaden und kann das Stadtrecht nicht brechen; er ist also weder privatrechtlich noch criminell zurechnungsfähig und haftbar. Ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt steht, darf namentlich nichts rechtsgültig veräußern, weder im Spiel noch auf andere Weise; die Eltern sind berechtigt, solche ungültig veräußerte Sachen jeder Zeit wieder zurückzufordern. Auch das einem Minderjährigen gemachte Darlehen ist nichtig und berechtigt nicht zur Rückforderung.

Die Vormundschaft (*cura* genannt in der Handveste) wird über Minderjährige von deren nächsten Verwandten verwaltet und denselben in der Regel vom Vater in der letzten Stunde (*in extremis*) persönlich übertragen. Wer dieses Vertrauen mißbraucht und um eigenen Gewinnes willen den Kindern übelthut, ist mit seinem Leib den Bürgern, mit seinem Gut dem Herrn verfallen. An seiner Statt ist der zweitnächste Verwandte von der Vaterseite als *Salmannus* zu bestellen, der die

¹ XVII Beschwerdeschriften, dem Herzog Friedrich von Oestreich im Jahre 1411 eingereicht, herausgegeben von J. J. Hottinger, Archiv für Schweiz. Geschichte. VI. 156/157.

Kinder bis nach erreichter Mündigkeit zu schirmen hat. Wenn die Kinder nach zurückgelegtem zwölftem Jahre noch ferner seine Obsorge wünschen, soll er sich weiter derselben annehmen.

Für das eheliche Güterrecht gilt der Grundsatz der Gütergemeinschaft; daher kann der Ehemann bei Lebzeiten seiner Frau beliebig das gemeinsame Gut verkaufen und vergaben. Mit dem Tode der Frau wird aber das gesammte Vermögen verfangenes Gut, wenn Söhne oder Töchter aus der Ehe vorhanden sind. Nur mit deren Einwilligung darf der Vater Eigen oder Erbe veräußern, sobald dieselben zu ihren Tagen gekommen sind; vor diesem Zeitpunkte stehen sie selbst unter der väterlichen Vormundschaft und verfügt der Vater zugleich als ihr Vogt. Daher finden wir bei den Urkunden über Verkäufe und Vergabungen immer neben dem Vater die Söhne und Töchter mit ihren Männern mithandelnd, wo die Mutter vorher verstorben. Der Verkauf ohne Zustimmung der Kinder wird dem Vater nur erlaubt, wenn er vor Gericht einen gesetzlichen Grund nachweist, wenn er eidlich erhärtet, daß ihn eigene Noth zum Verkaufe zwingt; in diesem Falle sind aber die Kinder berechtigt, dem Vater des Leibes Nothdurft zu reichen, womit für denselben die Berechtigung zum Verkauf wieder aufgehoben wird. Erst ein späterer Zusatz zur Handveste dehnt das Einspruchsrecht gegen Veräußerungen auch auf die übrigen gesetzlichen Erben aus (die heredes) und läßt als legitima causa nur noch Hungersnoth (famis necessitas) gelten. Wenn sich der verwittwete Ehegatte wieder verheiratet und Kinder der frühern Ehe leben, ist ihm die Veräußerung unter keinen Umständen gestattet. In allen diesen Beziehungen ist die Frau dem Manne durchaus gleichgestellt, in Rechten und Pflichten. Sind keine Kinder vorhanden, ist der Mann der alleinige Erbe der Frau und umgekehrt. Wenn ein Mann mehrere Frauen hatte, erben die Kinder jeweilen das Gut ihrer Mutter. Stirbt nach dem Tode des einen Ehegatten eines der von ihm hinterlassenen Kinder, treten die andern Kinder an dessen Stelle und in dessen Rechte am verfangenen Gut, falls das Gut noch unvertheilt ist; wenn aber die Theilung schon stattgefunden hat, beerbt der überlebende Ehegatte das verstorbene Kind.

Niemand darf ohne die Einwilligung seiner Erben auf dem Krankenbett mehr vermachen, als fünf Schillinge oder deren Werth. Es ist somit nicht nur die gesetzliche Erbfolge gewahrt, sondern auch die Vergabung auf dem Sterbebett an die Kirche zu Ungunsten der Erben ausgeschlossen. Solche Vergabungen sind nur gültig, wenn sie bei gesundem Leibe vor dem Rathe gemacht werden.

Wenn Erben um Geldschuld angesprochen werden, aber die Forderung bestreiten, muß der Kläger seine Ansprache mit Zeugen beweisen oder die Erben in Frieden lassen.

Sind nach dem Tode eines Bürgers keine gesetzlichen Erben vorhanden, so hält der Rath das Gut Jahr und Tag in Verwahrung und

überantwortet es dem Erben, der sich während dieser Zeit meldet und mit Zeugniß ausweist. Andernfalls wird das Gut in drei Theile getheilt, von denen der eine für das Heil der Seele des Verstorbenen verwendet wird, der andere dem Herrn zufällt und der dritte zur Befestigung der Stadt dienen soll.

Die angeführten erbrechtlichen Bestimmungen sind als gültig auch noch in die Redaction des Stadtrechtes von 1612 aufgenommen worden. Nur ist hier das Vergabungsrecht für den Mann bei Lebzeiten der Frau auch bei gesundem Leib an die Einwilligung der Obrigkeit, vor welcher die Vergabung stattfinden muß und welche allfällige Einwendungen der Erben zu prüfen hat, gebunden, während die alte Handveste die Berechtigung zum Veräußern und Vergaben des Gutes, solange es nicht verfangen ist, unbeschränkt hinstellt.

Wir finden somit auch im Erbrecht den Zusammenhang mit dem Freiburger Stadtrecht und den gleichen Entwicklungsgang wie beim Erbrechte der Stadt Bern. Dieses Zähringische Recht ist fränkischen Ursprungs und bietet vielfache Berührungspunkte mit dem Burgundischen Recht; charakteristisch ist die freie Verfügungsgewalt des Mannes über sein Gut von Lebens und Todes wegen, im Gegensatz zu den alemannischen Städterechten der Ostschweiz, welche durch Vermittlung des Winterthurer Rechtes auch nach Baden, Mellingen und Aarau verpflanzt wurden und welche viel stärker das Recht der Verwandtschaft schützten, das Gut der Sippe erhalten zu sehen und die Gemächde nur mit Einwilligung dieser Verwandtschaft zu gestatten.¹

Sehr dürftig sind die Bestimmungen über Forderungsverhältnisse; sie handeln ausschließlich von der Beschlagnahme, der freiwilligen Pfandgabe, und der Vindication gestohlener Sachen. Wer des andern Sachen um Geldschuld pfändet, muß im Bestreitungsfall die Schuld beweisen; gelingt ihm der Beweis, so ist er berechtigt nach Ablauf von vierzehn Tagen die gepfändete Sache zur Deckung seiner Forderung in Gegenwart zweier Bürger zu verkaufen. Wenn Einer dem andern für eine Schuld freiwillig Pfänder anbietet und der Gläubiger dieselben annimmt, gewinnt der Schuldner vierzehn Tage Frist für die Zahlung; der Gläubiger ist aber nicht verpflichtet die Pfänder anzunehmen und kann im Falle der Weigerung seinen Anspruch auch vor Ablauf dieser Frist geltend machen. Falls Jemand eine im Besitze eines Dritten befindliche Sache als sein Eigenthum anspricht und behauptet, daß sie ihm widerrechtlich weggenommen worden sei, muß er eidlich beweisen, daß sie ihm durch Diebstahl oder Raub ab Handen gekommen. Behauptet der Angesprochene, daß er die Sache von einem Unbekannten auf öffentlichem Markt gekauft habe, ohne daß er von dem Diebstahl oder Raub Kenntniß gehabt, muß er dieselbe zurück-

¹) Vgl. Fr. von Wyß, Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweiz. Rechten der frühern Zeit. Zeitschrift für Schweiz. Recht XIX. 123, 130/31.

geben, wird aber nicht bestraft. Wenn der Beklagte aber einen Gewährsmann nennt, um die Sache für sich zu behaupten, erhält er eine Frist von vierzehn Tagen, um seinen Gewährsmann im Gebiet der Grafschaft zu suchen; findet er ihn nicht und kann er keine Währschaft (warandia) leisten, wird er als Räuber bestraft.

Alle Käufe um liegendes Gut mußten im Gericht vor dem Schultheiß abgeschlossen werden; ebenso alle Käufe um Gülten, der einzigen Art der Hypothekenerrichtung. Bei diesen Gültverschreibungen wurde in der Regel 1 Heller Zins für 20 Heller Capital gerechnet.

Die Bürgschaft bestand nur in der Form der Giselchaft mit der Verpflichtung zum persönlichen Leisten mit Einliegen in eine offene Taverne, falls der Schuldner nicht zahlen wollte oder konnte. Erst im 16. Jahrhundert erscheint die neuere Form der Schuldbriefe, in welchen die Liegenschaften verpfändet und neben dem Schuldner als Hauptgülten noch zwei Bürgen als Mitgülten verpflichtet wurden. Die Beleuchtung dieses Verhältnisses fällt daher über die hier zu besprechende Zeit hinaus.

Das Beweisverfahren beruhte wesentlich auf dem Eid und der Zeugeneinvernahme. Die Bestimmungen über die Zahl der Zeugen und die Unzulässigkeit des Zeugnisses Fremder gegen Bürger sind schon oben erwähnt worden, ebenso die Fälle, in denen der Kläger mit seinem eigenen Eide beweist. Zum Beweise des Meineides bedarf es des Zeugnisses von sieben Zeugen, die selbstverständlich ihre Aussage zu beschwören haben; es sind dieses die sieben Eideshelfer des Klägers.

Wenn zum Beweise einer Forderung vor Gericht Urkunden producirt werden, ist der Gegenpartei auf ihr Verlangen von denselben Abschrift zu ertheilen.

Neben den Friedbrüchen bedroht die Handveste noch schmäliche Beschimpfungen mit Strafe. Wer den andern schmätzt, wird mit drei Schilling gebüßt; lästert aber ein Bürger das Weib seines Mitbürgers, bezahlt er 10 fl Buße, also die vierzigfache Strafe.

Die Verbrechen, die an den Hals gehen, erwähnt die Handveste nicht, da, wie bereits bemerkt, der Blutbann der Herrschaft zustand und erst 1434 der Stadt selbst verliehen wurde.

So waren die Rechtszustände der Stadt, als an die Stelle der österreichischen Herrschaft diejenige der Eidgenossen trat.

IV.

Bremgarten unter der Herrschaft der Eidgenossen bis zum Schluss des alten Zürcher Krieges.

Wenn Bremgarten auch mit Einwilligung des Herzogs Friedrich den Eidgenossen gehuldigt hatte und deren Herrschaft zu Folge des